

Version

Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr unter COVID-19: Rahmenbedingungen und Inhalte.

Autor(en) SBB / PAG / Anhang E: VöV

Vertraulichkeit Intern

Status In Arbeit

Version **20210913.1**

Letzte Änderung **10.09.2021**

Letzte Änderung durch SBB / PAG

Urheberrecht Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche kommerzielle Nutzung bedarf einer vorgängigen, ausdrücklichen Genehmigung.

Logik Versionierung Je Angebotsschritt (AGS) wird eine Version mit dem Datum des Inkrafttretens erstellt. Diese werden analog der Lockerungsschritte des BAG geplant. In den kommenden Versionen enthalten sind die jeweiligen Ergänzungen per Datum der Lockerung.

Governance:

Thema / Kapitel	Verantwortung für Inhalte und Abstimmung	Version	Gültig ab
Schutzkonzept ÖV (Hauptdokument)	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 1: 27.04.20	11.05.2020
Anhang A: Internationaler Personenverkehr		Version 2: 14.05.20	18.05.2020
Anhang B: Gruppenreisen im öffentlichen Verkehr		Version 3: 27.05.20	06.06.2020
Anhang C: Gastronomie Schiene		27.05.20	06.06.2020
Anhang D: Touristischer Schienen- und Strassenverkehr / Charter		27.05.20	06.06.2020
Anhang E: Seilbahnen / Schiffe	VöV	27.05.20	06.06.2020
Anhang F: Billettverkauf durch Fahrpersonal in Bussen	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 4: 19.06.2020	19.06.2020

Gesamtes Dokument: Mindestabstand auf 1,5 Meter. Diverse Bereinigungen im Zusammenhang mit weiterer Lockerung des Bundesrats vom 19.06.2020	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 5: 23.06.2020	22.06.2020
Gesamtes Dokument Maskenpflicht. Im Zusammenhang mit Anordnung vom Bundesrat vom 1.7.2020	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 6: 06.07.2020	06.07.2020
Gesamtes Dokument Ausweitung der Maskenpflicht. Im Zusammenhang mit Anordnung von Bundesrat vom 18.10.2020	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 7: 19.10.2020	19.10.2020
Anpassungen an Verschärfte Massnahmen des Bundesrates vom 28.10.2020	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 7.2	02.11.2020
Anpassung an verschärfte Massnahmen des Bundesrates vom 04.12.2020 (Besondere Regelungen für Festtage und Wintersport)	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene VöV	Version 8	09.12.2020
Anpassung an verschärfte Massnahmen des Bundesrates vom 13.01.2021	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 9	18.01.2021
Anpassung Geltungsbe- reich «Gruppenreisen»	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 10	19.03.2021
Anpassung Geltungsbe- reich «Gastronomie»	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 11	31.05.2021
Anpassung an Massnahmen des Bundesrates vom 23.06.2021	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 12	26.06.2021

Anpassung an Massnahmen des Bundesrates vom 08.09.2021	BAV / SBB / PAG i.R. der Systemführerschaften Strasse und Schiene	Version 13	13.09.2021
--	---	------------	------------

Änderungsnachweis [Änderungen gegenüber letzter Version sind im Dokument gelb markiert]

Version	Datum	Beschrieb Änderung	Wer
20200511.1	27.04.2020	Erste Version	SBB / PAG
20200518.2	14.05.2020	Ergänzung «Masken für Kinder» im Schutzkonzept öV unter dem Kapitel «Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m» und Ergänzung Anhang A: IPV	SBB / PAG
20200606.1	27.05.2020	Anhang B: Gruppenreisen Anhang C: Gastronomie Schiene Anhang D: Touristischer Schienen- und Strassenverkehr Anhang E: 1) Seilbahnen / 2) Schiffe	SBB / PAG SBB / Elvetino / Ausschuss KTV SBB / PAG / Ausschuss KTV VöV / SBS / VSSU
20200619.1	17.06.2020	Hauptdokument: Billettverkauf in Fahrzeugen im Kapitel «Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m» Anhang F: Billettverkauf durch Fahrpersonal in Bussen	PAG
20200622.2	23.06.2020	Verweis auf neue COVID-19 Verordnung 3 und COVID 19 Verordnung besondere Lage. <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Dokument: Anpassung des Mindestabstandes von 2 auf 1,5 Meter gem. Bundesratsentscheid vom 19.06.2020. • Ergänzung, Reisende im öV sollen Gesichtsmaske mit sich führen • Anpassungen bei Kapitel 2 Distanzhalten: Warteräume, Verkaufsräume, Gruppenreservierungen, Lifte. • Kapitel 4 Besonders gefährdete Personen • Kapitel 6 Besondere Arbeitssituationen Diverse kleine semantische Korrekturen.	SBB / PAG
20200706.1	06.07.2020	Anpassungen aufgrund der Ergänzung der Covid Verordnung besondere Lage vom 2.7.2020 (Maskenpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung Eckwerte Schutzkonzept. 	SBB / PAG / VöV

		<ul style="list-style-type: none"> Neues Kapitel 1: Maskenpflicht im öV und nachfolgender Verweis darauf an allen relevanten Stellen im Dokument. 	
20201019.1	19.10.2020	<p>Anpassungen aufgrund der Ergänzung der Covid Verordnung besondere Lage vom 18.10.2020 (Ausweitung Maskenpflicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> Ergänzung Eckwerte Schutzkonzept und Verweis darauf an allen relevanten Stellen im Dokument. 	SBB / PAG
20201102.2	02.11.2020	<p>Grundsatz zu Geltungsbereich kantonaler Massnahmen betreffend stationäre Einrichtungen.</p> <p>Kapitel 3 Distanz halten: Schalterpersonal muss neu auch hinter Plexiglas eine Gesichtsmaske tragen.</p>	SBB / PAG
20201209.1	08.12.2020	<p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p> <p>Anhang E: 1) Seilbahnen: Regelungen Wintersport</p>	SBB / Elvetino VöV / SBS
20210118.1	15.01.2021	<p>Anpassungen aufgrund der Ergänzung der Covid Verordnung besondere Lage vom 13.01.2021.</p> <ul style="list-style-type: none"> Maskenpflicht im öV Distanz halten Besonders gefährdete Personen Besondere Arbeitssituationen (Home Office Pflicht) <p>Anhang B: Gruppenreisen</p> <p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p>	SBB / PAG SBB / PAG
20210319.1	19.03.2021	Anhang B: Gruppenreisen	SBB / PAG
20210531.1	26.05.2021	<p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p> <p>Anhang E1: Seilbahnen</p>	SBB / PAG VöV / SBS
20210626.2	26.06.2021	<p>Anpassungen aufgrund der Ergänzung der Covid Verordnung besondere Lage vom 26.06.2021.</p> <ul style="list-style-type: none"> Maskenpflicht im öV Distanz halten Besonders gefährdete Personen Besondere Arbeitssituationen <p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p> <p>Anhang E1: Seilbahnen</p> <p>Anhang E2: Schiffe</p> <p>Anhang F: Billettverkauf durch Fahrpersonal in Bussen</p>	SBB / PAG VöV / SBS VöV / SBS
20210910.1	10.09.2021	<p>Anhang C: Gastronomie Schiene</p> <p>Anhang E2: Schiffe</p>	SBB / PAG VöV / SBS

INHALT

Schutzkonzept für den Öffentlichen Verkehr unter COVID-19: Rahmenbedingungen und Inhalte	8
Grundregeln	8
1. Maskenpflicht im öV	9
2. Händehygiene.....	11
3. Distanz halten.....	12
4. Reinigung.....	15
5. Besonders gefährdete Personen.....	17
6. COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz	17
7. Besondere Arbeitssituationen	17
8. Information / Kommunikation	17
9. Management	18
Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr unter COVID-19: Begleitmassnahmen.....	19
1. Maskenpflicht im öV	20
2. Händehygiene.....	20
3. Distanz halten.....	21
4. Reinigung.....	24
5. Besonders gefährdete Personen.....	25
6. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz.....	25
7. Besondere Arbeitssituationen	25
8. Information / Kommunikation	25
9. Management	29
10. Andere Schutzmassnahmen	29
Abschluss	29
Anhänge	30
a. Internationaler Personenverkehr.....	30
b. Gruppenreisen im öffentlichen verkehr	31
c. Gastronomie Schiene	32
d. Touristischer Schienen (Inklusive Zahnradbahnen und historische Bahnen) - und Strassenverkehr / Charter	36

e.	1) Seilbahnen	38
e.	2) Schiffe	39
f.	Billettverkauf durch Fahrpersonal in Bussen	41

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 13. September 2021

GRUNDREGELN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Dieses Schutzkonzept basiert auf den Grundlagen der COVID-19 Verordnung 3 vom 19.06.2020 (818.101.24), und den Änderungen vom 23.06.2021, dem Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

Der öffentliche Verkehr ist ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft und die Basis für eine funktionierende Wirtschaft. Der Bundesrat zählt bei seinen Lockerungsmassnahmen auf einen funktionierenden öffentlichen Verkehr (öV). Das UVEK und das BAV haben die SBB und die Postauto AG (PAG) als Systemführerinnen beauftragt, ein Schutzkonzept öV zu erarbeiten, welches dem Bundesrat per 29. April 2020 vorgelegt wird.

Das Schutzkonzept öV kommt im gesamten öffentlichen Verkehr zum Tragen und definiert Grundregeln und Massnahmen zum Schutz der Kunden und Mitarbeitenden im öffentlichen Personenverkehr der Schweiz. Transportunternehmen sind verpflichtet, das nachstehende Konzept umzusetzen. Dies gilt auch für speziellere Transportunternehmen des öV wie z.B. Schifffahrt und Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion. Das Konzept ist auf den spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens umzusetzen.

Eckwerte des öV Schutzkonzeptes:

- Die epidemiologischen/gesundheitlichen Vorgaben des Bundesrats sind Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes. Das Dokument zeigt auf, wie Kundinnen und Kunden diese Empfehlungen im öV umsetzen können.
- Es unterstützt die Transportunternehmen bei der betrieblichen Umsetzung der Empfehlungen des Bundesrats und tritt per 11. Mai 2020 in Kraft, zeitgleich mit dem Hochfahren des Angebots im öffentlichen Verkehr und der zweiten Etappe der kommunizierten Lockerungen. Das Schutzkonzept wird angepasst, wenn die Strategie des Bundesrates dies erfordert oder sich während der Umsetzung Optimierungs- bzw. Anpassungsbedarf abzeichnet.
- Die Regeln/Empfehlungen gelten über die gesamte Reisekette des ÖV inkl. Bahnhof und Haltestellen.
- Bei Massnahmen, die ortsfeste Einrichtungen betreffen (Bahnhof, Haltestellen, ...), können kantonale Vorgaben Anwendung finden, wenn diese weiter gehen als die vom Bund vorgesehenen Massnahmen. Das Schutzkonzept öV geht nicht spezifisch auf die kantonalen Massnahmen ein. Die lokalen Einrichtungen sind verantwortlich diese umzusetzen. Für fahrzeuggebundene Massnahmen gelten die Vorschriften des Bundes.
- Zum Schutz aller Beteiligten ist das Tragen einer Hygienemaske obligatorisch, wenn die Abstandsregeln des «social-distancing» nicht eingehalten werden können.
- Der empfohlene Mindestabstand zwischen zwei Personen um die Abstandsregeln des «social distancing» einzuhalten beträgt 1.5m.

- Während der Reise in Zügen, Trams, Bussen, Schiffen oder Seilbahnen mit einer Konzession gemäss Art. 6 PBG sowie in grenzüberschreitenden Bussen von Transportunternehmen mit einer Bewilligung gemäss Art.7 oder Art.8 PBG muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Im Aussenbereich, z.B. auf Schiffen oder auf Sesselbahnen, muss keine Maske getragen werden (vgl. Punkt 1 Maskenpflicht im öV).
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Aussenbereichen ist per 26. Juni 2021 aufgehoben (vgl. Punkt 1 Maskenpflicht im öV).
- Das Schutzkonzept öV setzt auf die Eigenverantwortung und Solidarität der Kundinnen und Kunden. Die Versorgung mit Hygieneartikeln (Hygienemasken/Händedesinfektionsmitteln) obliegt den Kundinnen und Kunden.
- Die Transportunternehmen übernehmen keine polizeilichen Aufgaben. Sie unterstützen die Umsetzung des Schutzkonzeptes mit begleitenden und kommunikativen Massnahmen. Die Zusammenarbeit mit den lokalen polizeilichen Behörden wird empfohlen.
- Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG gelten weiterhin für Mitarbeitende und Kundinnen und Kunden im öffentlichen Verkehr.
- Kundinnen und Kunden werden vor und während ihrer gesamten Reise (Transportkette) auf die geltenden Vorgaben hingewiesen (Kundeninformation, Bildschirme, Durchsagen, Piktogramme, etc.).
- Das Personal kennt die geltenden Vorgaben und weiss, welche spezifischen Schutzmassnahmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten berücksichtigt und eingehalten werden müssen.
- Die Transportunternehmen können Kundenlenker/Begleitpersonal für die Bekanntmachung der Massnahmen einsetzen.
- Die Systemführerinnen (SBB für Schiene, PostAuto für Strasse, Schifffahrt und Seilbahnen) geben Empfehlungen für eine koordinierte Umsetzung und legen Eckwerte fest. Die Transportunternehmen können weitere Begleitmassnahmen vorsehen.
- Sämtliche Unternehmen des öffentlichen Verkehrs verpflichten sich zur Einhaltung der Vorgaben der Behörden. Dazu definieren die Transportunternehmen basierend auf ihren spezifischen Gegebenheiten interne Konzepte zum Schutz der Mitarbeitenden.

1. MASKENPFLICHT IM ÖV

Grundsatz

Gestützt auf den Artikel 5 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage sowie den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung sind Reisende ab dem 6. Juli 2020 in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs dazu verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Maske muss Mund und Nase bedecken.

Gemäss Artikel 6 der Covid-19-Verordnung gilt die Maskenpflicht ab 19. Oktober 2020 schweizweit auch in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben.

Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b.

Die Pflicht gilt in den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Trams, Bussen, Schiffen und Seilbahnen (nicht abschliessend) inkl. geschlossenen Wartebereichen oder geschlossenen Bahnhofsbereichen. In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (z.B. auf Schiffen und Sesselbahnen) kann auf eine Maskentragpflicht verzichtet werden.

Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ist grundsätzlich aufgehoben. Als **Aussenbereiche** sind folgende Bereiche definiert (nicht abschliessend):

- Sämtliche Orte, die mindestens zweiseitig grossflächige Öffnungen aufweisen (z.B. Hallen und Ladenpassagen)
- Sämtliche Perrons (unterirdisch oder ebenerdig) und Haltestellen inkl. zugehöriger Unter- und Überführungen
- Offene Bereiche von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs (z.B. Sesselbahnen, Aussendecks von Schiffen)

Als **Innenräume** (mit Maskenpflicht) gelten demgegenüber (nicht abschliessend):

- geschlossene Bereiche von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs
- geschlossene unterirdische Bahnhofsanlagen einschliesslich der Zugangsbereiche (z.B. Tiefbahnhof Zürich)
- geschlossene Wartesäle und -räume
- Shoppingbereiche in Untergeschossen.

Bei unklaren Verhältnissen ist die Zuordnung vom Betreiber in Absprache mit den Behörden einzuschätzen und entsprechend punkto Maskentragpflicht zu kennzeichnen (Kriterien: Grösse der Öffnungen, «Durchzug», sehr hohe Raumverhältnisse etc.).

Die Pflicht gilt auch in Restaurants oder Bars, ausser am Tisch, die sich auf Schiffen oder in Zügen befinden wo das Schutzkonzept Gastronomie von Hotellerie Suisse / Gastro Suisse gilt.

Die Maske darf beim Verzehr eines kleinen Picknicks für die Dauer der Konsumation abgenommen werden, sofern Essen im Fahrzeug grundsätzlich erlaubt ist.

Bei grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln gilt die Pflicht – ausländische Regelungen für das jeweilige Staatsgebiet vorbehalten – ab der Grenze im Inland.

Reisende sind in Eigenverantwortung dafür besorgt, sich für die Reise im ÖV mit einer Gesichtsmaske auszurüsten. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Die Regeln des Schutzkonzeptes öV gelten weiterhin, insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln.

Fahrzeuge mit Maskenpflicht

Folgende Spezifizierungen zu den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in denen die Maskenpflicht gilt:

Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs gelten Fahrzeuge zur Personenbeförderung von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 7 oder 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG, SR 745.1). Das PBG regelt die regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser, sowie mit Seilbahnen, Aufzügen und anderen spurgeführten Transportmitteln (Art. 1 Abs. 2 PBG).

In den für diese Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen gilt demnach die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (z.B. auf Schiffen und Sesselbahnen) gilt keine Maskentragpflicht.

Als Fahrzeuge gelten in diesem Sinne insbesondere auch Kabinen touristischer Transportanlagen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b PBG).

Vollzug

Im Rahmen des Vollzugs können sowohl die Fahrzeugführenden als auch das weitere Personal im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Pflicht beitragen.

Es gilt die bestehende Kompetenzordnung/Hausordnung im öV:

1. Die Mitarbeitenden des öV machen die Kundinnen und Kunden auf die geltende Maskenpflicht aufmerksam (z.B. Durchsagen, persönliche Ansprache), analog wie dies heute der Fall ist z.B. bei ungebührlichem Verhalten. Die Verantwortung für die Durchsetzung der Maskenpflicht liegt nicht bei den Mitarbeitenden des öV.
2. Das mit der Kontrolle von Fahrausweisen beauftragte Personal kann Personen ohne Maske dazu auffordern, bei der nächsten Haltestelle auszusteigen.

Weitergehende Kompetenzen haben die Sicherheitsorgane gemäss Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST, SR 745.2), d.h. der Sicherheitsdienst und die Transportpolizei.

Diese haben u.a. die Aufgabe, für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften zu sorgen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGST). Sie können Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b BGST). Wer Anordnungen dieser Personen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Ebenfalls anwendbar ist die Strafbestimmung in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG. Die Verfolgung und Beurteilung solcher Verstösse ist Sache der Kantone (Art. 9 BGST sowie Art. 84 Abs. 1 EpG).

Eine spezifische Ordnungsbusse ist nicht vorgesehen.

Kommunikation

Die Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske in den o.g. Bereichen obliegt jeder einzelnen Person und wird von den Transportunternehmen aktiv kommuniziert.

- Die Piktogramm-Kampagne Systemführer Schiene bleibt bestehen, die Piktogramm-Kampagne Systemführer Strasse wird angepasst (Wegfall Maskenpflicht an Haltestellen)
- Spezifische Kommunikation zur Maskenpflicht an Bahnhöfen (z.B. geschlossene Räume, im Zug)

Mitarbeitende

Die Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske gilt auch für Mitarbeitende im Fahrzeug.

- Das Fahrpersonal ist aus Sicherheitsgründen von der Maskentragpflicht in den Führerständen entbunden. Beim Fahren kann eine Maske getragen werden, sofern die Sicherheit gewährleistet wird. Beim Kundenkontakt/Ticketverkauf sowie beim Verlassen der Führerkabine muss eine Maske getragen werden.
- Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Hörbehinderung kann insbesondere das Personal die Maske selbstverständlich abnehmen.
- Die TU passen die internen Schutzkonzepte und Handlungsanweisungen für Mitarbeitende an.
- Die TU sorgen dafür, dass betroffene Mitarbeitende mit Maskenpflicht mit Masken ausgestattet werden.

2. HÄNDEHYGIENE

Für Mitarbeitende gilt:

- Alle Mitarbeitenden des öV werden aktiv aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Falls dies nicht möglich ist, steht ihnen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Hygiene-Regeln des BAG werden intern aktiv kommuniziert.
- In Dienstgebäuden des öffentlichen Verkehrs besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion.
- Mitarbeitende im Kundenkontakt werden mit Hygienemasken und Desinfektionsmittel für den Selbstschutz ausgestattet.

Für die Kunden gilt:

- Das durchgängige Zurverfügungstellen von Wasser, Seife oder Desinfektionsmitteln entlang jeder Reisekette im öV ist nicht möglich.
- Kunden haben die Möglichkeit, sich in den WC der Transportmittel (sofern vorhanden) und in den WC-Anlagen der Bahnhöfe (sofern vorhanden) die Hände entsprechend der Vorgaben zu waschen. In den Transportmitteln mit WC-Anlagen ist das Zurverfügungstellen von Wasser und Seife über die gesamte Betriebszeit sicherzustellen.
- Desinfektionsmittel in den Fahrzeugen ist nicht gefordert.
- An den Haupt- und Nebeneingängen der grösseren Bahnhöfe werden Desinfektionsmittelpender aufgestellt.
- Bei den Ein- und Ausgängen zu Reisezentren / Schaltern sind nach Möglichkeit gut sichtbar Dispenser mit Desinfektionsmittel aufzustellen.
- Kundinnen und Kunden werden aufgefordert ihren Kauf nach Möglichkeit bargeldlos zu bezahlen.

3. DISTANZ HALTEN

- Mitarbeitende sowie Kundinnen und Kunden halten sich wo möglich an den Mindestabstand.
- Im Zugs- und Busverkehr werden die Gefässgrössen immer in Abhängigkeit der Ressourcenverfügbarkeit ausreichend dimensioniert, um die Einhaltung des Mindestabstands mit einem möglichst grossen Platzangebot zu unterstützen.
- Bei angeordneten Laden- und Gastronomieschliessungen sind diese gemäss Vorgaben des BAG auch in den Bahnhöfen / Stationen umzusetzen.
- Betreffend «Contact Tracing» wird auf die Empfehlungen des BAG verwiesen.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

- Der öffentliche Verkehr ist ein offenes System. Das offene System wird auch in der aktuellen Lage aufrechterhalten.
- Es gibt keine Zugangsbeschränkungen oder bauliche Massnahmen an Haltestellen und Bahnhöfen, um den Personenfluss einzuschränken.
- Durch gezielte Begleitmassnahmen werden Kundinnen und Kunden aufgefordert, den Mindestabstand einzuhalten.
- Zudem fordern wir die Kundinnen und Kunden auf, nach Möglichkeit auf schwach frequentierte Nebenverkehrszeiten auszuweichen.

Raumteilung

- Bestehende, fahrzeugseitige Massnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeitenden werden weitergeführt:
 - automatische Türöffnung bei sämtlichen Fahrzeugen, wo dies technisch möglich ist.
 - vorderste Türe bleibt bei Strassenfahrzeugen (Busse) ohne Billetverkauf geschlossen. Der Zutritt durch die vorderste Türe wird nur für den Billettkauf und/oder für Fahrgäste mit Sehbehinderungen gewährt.
 - Die Absperrung der ersten Sitzreihe kann aufgehoben werden, sofern der Arbeitsplatz des Fahrpersonals durch eine Schutzscheibe getrennt ist (öV-Strasse).
- Im Schienenverkehr stehen für Mitarbeitende im Dienst (Kundenbegleitung) sowie für das Fahrpersonal separierte und klar abgegrenzte oder speziell gekennzeichnete Bereiche zur Verfügung. (Dieser Bereich muss bei der Zugsabfertigung, der Präsenz im Fahrzeug (Sicherheitspersonal), bei der Billettkontrolle sowie bei Einstieghilfen durch das Personal für Personen mit einer Beeinträchtigung verlassen werden).

- Im stationären, bedienten Vertrieb trennen Plexiglas-Scheiben Kunden und Mitarbeitende. Zusätzlich sind zur weiteren Raumteilung auch Plexiglasscheiben zwischen den Arbeitsplätzen des Verkaufspersonals zu installieren, sofern nicht dauerhaft geschlossene Schalter vorhanden sind.
- Warteräume an Bahnhöfen und Haltestellen dürfen geöffnet werden, sofern die geltenden Mindestabstände eingehalten werden können. Dies in Verbindung mit einer erhöhten Reinigungsfrequenz der Räumlichkeiten und ggf. der zusätzlichen Ausstattung der Räume mit Desinfektionsmöglichkeiten.

Anzahl Personen begrenzen

- Der öV in der Schweiz ist ein offenes System, das weder die Reservationspflicht noch bauliche Zugangsbeschränkungen an Bahnhöfen und Haltestellen kennt.
- Es ist nicht realistisch, sämtliche Haltestellen und Bahnhöfe der Schweiz mit baulichen Zugangsbeschränkungen und Markierungen zum Abstandhalten zu versehen.
- Ein Distanzhalten beim Einsteigen im dichten Fahrplan des Vollangebotes wäre nicht ohne massive Auswirkungen auf das Gesamtsystem realisierbar (Pünktlichkeit, Anschlussbrüche auf Transportketten, etc.). Die Einhaltung der «social-distancing»-Vorgaben wird mit anderen Massnahmen unterstützt:
 - Die Kunden werden dazu angehalten, Pendlerzeiten für ihre Reisen nach Möglichkeit zu vermeiden und schwächer frequentierte Verbindungen für ihre Reisen zu wählen.
 - Ausserdem wird an die Eigenverantwortung appelliert sowie um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Die Einhaltung des Mindestabstands an Haltestellen und Bahnhöfen obliegt den Kundinnen und Kunden.
 - Zusätzliches Personal (z.B. Kundenlenker) kann an Schwerpunkten mit hoher Nachfrage angeboten werden, um diesen Grundsatz zu unterstützen.

Im Transportmittel:

- In der Eigenverantwortung der Reisenden liegt die gute Verteilung in den Fahrzeugen. Da wo Begleitpersonal vorhanden ist, kann dieses mit Hinweisen auf freie Plätze unterstützen.
- Hinweise auf freie Zonen sind wo möglich durch direkte Kundenansprachen, Durchsagen oder technische Hilfsmittel den Kunden zur Verfügung zu stellen (z.B. wagenscharfe Belegungsprognose im Onlinefahrplan bei Zügen).
- An grösseren Aus- und Einsteigepunkten sollen die Reisenden darauf hingewiesen werden, auf das Bilden einer Gasse beim Aussteigen zu achten (Einstieg) und die Distanzregeln auch vor dem Aussteigen zu respektieren.
- Für Gruppenreservierungen gilt Anhang B.
- Auf Strecken mit absehbar hoher, sich kumulierender Nachfrage zu bestimmten Zeiten kann temporär eine Reservationspflicht eingeführt werden. Die planbare Vermeidung von Überbesetzungen mit hohem Ansteckungsrisiko hat Vorrang vor der Transportpflicht. Die operative Entscheidung darüber obliegt dem Transportunternehmen mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche.
- In Ausnahmefällen kann bei Überbesetzungen die Mitfahrt verwehrt werden.

Bahnhof/Haltestellen:

- Es erfolgt keine Zugangskontrolle zu den Bahnhöfen/Haltestellen.
- Der Zugang zu den Reisezentren/Verkaufsstellen wird nicht mehr beschränkt:
 - Umsetzung gemäss Vorgaben BAG bezüglich Mindestabstand mittels geeigneter Massnahmen (z.B. Abstandsmarker am Boden).
- Abstandsmarkierungen vor Liften sowie die Anweisungen: Geltende Mindestabstände sind einzuhalten und Lifte sind für mobilitätseingeschränkte Personen freizuhalten.

- Abstandsmarkierungen vor Billettautomaten in Bahnhöfen. Im öffentlichen Raum entscheiden die zuständigen Stellen über Abstandsmarkierungen und setzen diese in eigener Verantwortung um.
- Hinweisschilder/Informationen auf Screens o.ä. für Umsetzung des «social distancing» gemäss Empfehlung/Kommunikation BAG im Bahnhof/Perron/Haltestelle.
- Bestehende Zugangsbeschränkungen (z.B. Eingang von Seilbahnstationen, Schiffsstationen, Metro Lausanne) sind weiterhin zu nutzen und anzupassen, z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden beim Zugang.
- Kundinnen und Kunden wird empfohlen, Tickets / Dienstleistungen im Voraus auf digitalen Kanälen zu beziehen und nicht an den Schalter zu gehen.

Die Transportunternehmen können Kundenlenker/Begleitpersonal für die Unterstützung der Massnahmen einsetzen.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unterhalb des Mindestabstands

- Ab 6. Juli 2020 müssen Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (z.B. auf Schiffen und Sesselbahnen) besteht gemäss Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2021 keine Maskentragpflicht mehr. Ab 19. Oktober 2020 gilt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ist aufgehoben (vergleiche Ziffer 1 Maskenpflicht im öV).

Die Empfehlungen des BAG sind weiterhin zu beachten: Wenn möglich soll der Mindestabstand eingehalten werden. In Situationen in denen dies nicht möglich ist, ist auch im Aussenbereich eine Maske zu tragen.

- Das Personal im direkten Kundenkontakt trägt Gesichtsmasken. Dies gilt namentlich für Begleit- und Kontrollpersonal, hilfeleistendes Personal, Reinigungspersonal, Sicherheitspersonal. Das Fahrpersonal ist aus Sicherheitsgründen von der Maskentragpflicht in den Führerständen entbunden. Beim Fahren kann eine Maske getragen werden, sofern die Sicherheit gewährleistet wird. Beim Kundenkontakt/Ticketverkauf sowie beim Verlassen der Führerkabine muss eine Maske getragen werden.
- Im bedienten Verkauf werden Kundinnen, Kunden und Mitarbeitende durch die Installation von Plexiglasscheiben geschützt. Ab dem 28.10.2020 gilt auch hier Maskenpflicht für Mitarbeitende.
- Bei der Billettkontrolle fasst das Kontrollpersonal den SwissPass / die Billette / die Identitätsdokumente bis auf Weiteres nicht an (Sichtkontrolle der Fahrausweise). Bei Bedarf können Handschuhe verwendet werden.

Arbeiten mit Körperkontakt

- Wird eine Person durch die Transportpolizei in Gewahrsam genommen, wird der Person eine Gesichtsmaske abgegeben oder angezogen. Die Polizisten der Transportpolizei schützen sich und ihr Gegenüber in Fällen mit unmittelbarem Körperkontakt mit Gesichtsmasken, Handschuhen und Schutzbrillen.
- Bei der Einstieghilfe durch Mitarbeitende des öV für Menschen mit Einschränkungen können, zusätzlich zur Maske, Handschuhe verwendet werden.

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt

- Nicht relevant für Transportunternehmen im öV im Zusammenhang mit dem Kundenkontakt.

4. REINIGUNG

Schiene

- Grundsätzlich reinigen die Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr ihre Fahrzeuge in regelmässigen Abständen und mehrmals täglich, um die Sauberkeit sicherzustellen.
- In der aktuellen Lage werden die Reinigungsintervalle erhöht und der Fokus wird auf Kontaktflächen der Kunden gelegt (z.B. Haltestangen, Taster und Tische).

Beispiele von Reinigungsleistungen, die bei Schienenfahrzeugen der SBB durchgeführt werden (nicht abschliessend).

- Sichtreinigung mehrmals täglich mit Fokus auf die Reinigung von Oberflächen (während Zugswenden an Endbahnhöfen) 3-5 Mal pro Tag:
 - Haltestangen und Taster sowie Flächen wie Tische/Lehnen mit Alkohol/Tensid-Reiniger (explizit vom BAG als wirksam gegen Covid-19 bestätigt)
 - Abfallentsorgung
 - WC (WC, Boden, Waschbecken) mit WC Reiniger (explizit vom BAG als wirksam gegen Covid-19 bestätigt)
- Tagesreinigung täglich mindestens 1 Mal (in der Nacht):
 - Alle Leistungen aus der Sichtreinigung plus
 - Boden Aufnehmen oder Staubsaugen
 - Fensterreinigung innen mit Alkohol/Tensid-Reiniger
- Zwischenreinigung mindestens einmal pro Woche:
 - Alle Leistungen aus der Tagesreinigung mit mehr Zeiteinsatz
 - Zusätzlich werden durch viele Transportunternehmen während der Zeitdauer von Covid-19 fokussierte, weitere Reinigungsleistungen durchgeführt. Z.B. führt die SBB ab 11. Mai 2020 zusätzliche Unterwegsreinigungen durch (mindestens 30 zusätzliche Reiniger CH-weit plus Team Clean mit bis zu 70 Asylbewerber ab Zürich/Bern/Lausanne) mit mehr Reinigungszeit zur Verfügung (mindestens 15-30 Minuten bis zum Aussteigen)
 - Hauptfokus Berührungsflächen wie Haltestangen und Taster sowie Flächen wie Tisch/Lehnen
 - Abfallentsorgung
 - WC

Busse/Trams/Seilbahnen/Schiffe

- Die Transportunternehmen auf der Strasse sowie Schiffe und Seilbahnen reinigen ihre Fahrzeuge regelmässig, jedoch mindestens einmal täglich, um die Sauberkeit sicher zu stellen.
- In der aktuellen Lage wurden die Reinigungsintervalle bereits erhöht und der Fokus auf Kontaktflächen der Kunden gelegt (z.B. Haltestangen, Griffe, Taster und Tische).
- An Endhaltestellen werden während der Wendezeit nach Möglichkeit die Kontaktflächen der Kunden zusätzlich gereinigt, sowie Abfall entsorgt.
- Die Reinigung / Desinfektion des Fahrerarbeitsplatzes wird bei jedem Schichtwechsel durch das Fahrpersonal durchgeführt.

Reinigung der Bahnhöfe, Haltestellen und Reisezentren

- Die Reinigungsleistungen in den Bahnhöfen wurden intensiviert und das Reinigungsintervall von 3 auf 6 Mal täglich erhöht. Der Fokus wird dabei auf Flächen mit direktem Kundenkontakt gelegt, wie z.B.
 - Aufzüge/Aufzugstasten

- Toiletten
 - Billettautomaten/Bildschirme
 - Sitzbänke und die Informationsstelen
 - Briefkästen
 - Handläufe
- Die Reinigung wird mit desinfizierendem auf Covid-19 geprüfem Reinigungsmittel durchgeführt.
 - Die Reinigungsintervalle der Grundreinigung auf den Perrons, in den Verkaufspassagen und den Unterführungen werden derzeit prioritär durchgeführt und von 4 auf 6 Mal jährlich erhöht.
 - Auch an kleineren Haltestellen in der Peripherie wurden die Reinigungsintervalle verdoppelt.
 - Bei Reisezentren/Verkaufsstellen Erhöhung der Reinigungsintensität: bei mittleren und grösseren Reisezentren wurde die Reinigungsintensität auf 1-2 Mal täglich, bei kleineren Reisezentren 1-3 Mal wöchentlich erhöht. Eine Sichtreinigung durch die Mitarbeitenden erfolgt täglich.

Reinigung Haltestellen im öffentlichen Raum

- Die Reinigungsintervalle der Haltestelleninfrastruktur im öffentlichen Raum sind zusammen mit den zuständigen Stellen zweckmässig und angemessen festzulegen.

Reinigung von Billettautomaten und anderen kundenrelevanten Infrastrukturen

- Neben den Reisezentren werden auch weitere kundenrelevante Infrastrukturen intensiver gereinigt. Dazu gehören die Billettautomaten, die Geldausgabeautomaten und die Schliessfächer.
- Bei diesen Touchpoints wird insbesondere der Fokus auf Elemente gelegt, welche direkten Kundenkontakt haben, wie beispielsweise die Touchscreens.
- Diese Massnahmen wurden von vielen Transportunternehmen bereits ab der zweiten Märzhälfte 2020 sukzessive umgesetzt.

Lüften / Klimaanlage

- An Haltestellen werden die Türen der Fahrzeuge automatisch geöffnet (wo technisch/betrieblich möglich), um die Luftzirkulation zu fördern. Die Schliessung erfolgt witterungsabhängig im Ermessen der TU. Filter von Klimaanlage werden regelmässig gemäss den Vorgaben der Hersteller gereinigt, resp. ausgewechselt. Die arbeitsmedizinischen Abklärungen des BAV, in Rücksprache mit dem BAG haben ergeben, dass es gemäss aktuellem Wissensstand keine Anhaltspunkte für eine Übertragung des Coronavirus über Klimaanlage und Lüftungen gibt.

Oberflächen und Gegenstände

- Die Oberflächenreinigungen in den Fahrzeugen sind obenstehend beschrieben.
- In Dienstgebäuden stehen Reinigungsmittel zur regelmässigen Reinigung der Arbeitsplätze zur Verfügung. Zudem werden diese regelmässig gereinigt.

WC-Anlagen

- Die Reinigung der WC in den Fahrzeugen wird regelmässig durchgeführt und die WC werden fachgerecht entleert (siehe Einleitung obenstehend). Die Transportunternehmen verantworten deren Umsetzung.
- Im öffentlichen Raum entscheiden die zuständigen Stellen über die Reinigung der WC-Anlagen und setzen diese in eigener Verantwortung um.
- WC-Anlagen an Bahnhöfen / Haltestellen: Erhöhte Reinigungsfrequenzen.

Abfall

- Abfalleimer in Fahrzeugen sowie an Bahnhöfen und Haltestellen werden regelmässig auch bei geringem Füllstand geleert (siehe Einleitung obenstehend). In Dienstgebäuden werden nach Möglichkeit geschlossene Eimer aufgestellt. Im öffentlichen Raum entscheiden die zuständigen Stellen über die Leerung der Abfalleimer und setzen diese in eigener Verantwortung um.
- Die Kunden sind eingeladen, wenn immer möglich den Abfall aus dem Zug mitzunehmen in den Behältnissen auf den Perrons zu entsorgen.

Arbeitskleidung und Wäsche

- Persönliche Arbeitskleidung verwenden. Die Uniformen und Arbeitskleider sind persönlich und werden regelmässig gewaschen, da sie potenziell kontaminiert werden können.
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

- Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 3 ausführlich geregelt. Mitarbeitende die einer Risikogruppe angehören und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können sowie Schwangere, gelten gemäss Art. 27a Abs. 10 und 10bis ab dem 26.06.21 als besonders gefährdet. Sie können im öV eingesetzt werden, wenn die Schutzmassnahmen des öV und die Anforderungen gemäss Art. 27a Abs. 3 der Covid-19-Verordnung 3 eingehalten sind.

6. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

- Mitarbeitende im Unternehmen mit COVID-19 Symptomen werden nach Hause geschickt und befolgen die Anweisungen des BAG (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
- Wie mit Personen umgegangen wird, die Kontakt mit der infizierten Person hatten, ist in einem speziellen Merkblatt, basierend auf den BAG-Vorgaben, geregelt.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Persönliches Schutzmaterial

- Das freiwillige Tragen von Schutzmaterial ist allen Mitarbeitenden jederzeit erlaubt.
- Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial:
 - Sowohl für Handschuhe als auch für Hygienemasken bestehen Handlungsanleitungen für das korrekte Verwenden. Diese werden den Mitarbeitenden mit der Verteilung des Schutzmaterials abgegeben. Zudem wurden die Anleitungen aktiv an alle Mitarbeitenden kommuniziert.
- Verschiedene Merkblätter, z.B. zum Umgang mit Masken oder Einweghandschuhen, werden den Transportunternehmen auf der Homepage der Systemführerschaft zur Verfügung gestellt.

8. INFORMATION / KOMMUNIKATION

- Die Kunden sind in geeigneter Weise vor und während der Reise (gesamte Transportkette) über die wesentlichen Anforderungen aus dem Schutzkonzept öV zu informieren. Hierzu zählen:
 - Informationen prominent platziert auf der Internet-Seite der jeweiligen Unternehmung.
 - Informationen im Bereich der Bahnhöfe und Haltestellen (Aushänge und Bildschirme, Abfahrtsanzeiger, Durchsagen)
 - Informationen in den Fahrzeugen (Aushänge, Werbeposter, Screens, Durchsagen)

- Kundenmailings / Newsletter / Social Media
- Um die Informationswirkung zu erhöhen, sind einheitliche Wort- und Bildsprache inkl. Piktogramme mit Wiedererkennungseffekt zur «Corona-Kommunikation» zu verwenden. Auf den Websites der Systemführer steht das entsprechende Material zum Download in Absprache mit dem BAG bereit.
- Es ist besonders auf die Aktualität der Kundeninformation zu achten (Onlinefahrplan). Die Kunden werden gebeten, ihre Billette wenn immer möglich über die Online-Kanäle zu lösen.
- Wechsel der Fahrplansituationen sind über die Angebotskommunikation der Unternehmen so frühzeitig wie möglich und mindestens online anzukünden.
- Das aktuell verfügbare Leistungsangebot der TU muss zu jedem Zeitpunkt für die Kunden einfach sichtbar sein. Ungültige Print-Informationen sind zu entfernen oder mit dem Vermerk «vorübergehend ungültig» zu versehen.

Information der Mitarbeitenden

- Die TU definieren die Massnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden auf Basis der BAG-Richtlinien eigenständig und auf ihr Unternehmen angepasst.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die internen Kommunikationskanäle des jeweiligen Transportunternehmens über die spezifischen Handlungsanweisungen und Richtlinien informiert.
- Die Unternehmen (Vorgesetzte, Management) sind verantwortlich für deren Einhaltung und Umsetzung. Die Qualitätskontrolle ist im Rahmen der Qualitätsmanagementsysteme sicherzustellen.

9. MANAGEMENT

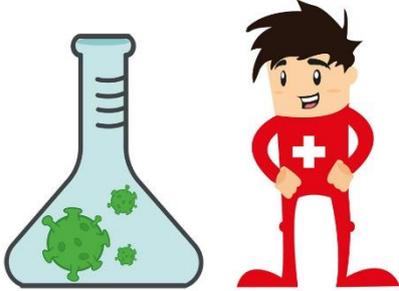
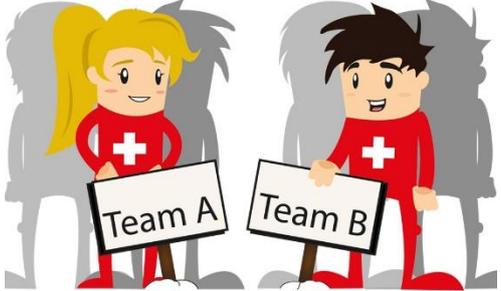
- Die einzelnen Unternehmen sind für die Planung, Umsetzung und Kontrolle der Elemente des Schutzkonzeptes öV verantwortlich. Sie stehen in Kontakt mit der Systemführerschaft und informieren sich über Neuerungen auf den jeweiligen Informationsseiten. Die Vorgaben der Systemführerschaft gelten jeweils als definitive Vorgaben, Empfehlungen oder Beispiele und sind entsprechend eingestuft. Im jeweiligen Unternehmen ist zu definieren, wie das Schutzkonzept öV innerhalb des eigenen Unternehmens und gegenüber den Kunden in geeigneter Weise umgesetzt wird. Die Unternehmensleitung ist hierfür verantwortlich und in der Lage, dies den zuständigen Stellen bei Bedarf nachzuweisen. Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzeptes werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Erkrankte Mitarbeitende

- Keine an COVID-19 erkrankten Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UNTER COVID-19: BEGLEITMASSNAHMEN

Version : 06. Juli 2020

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

Die nachfolgenden Massnahmen sind auf die Spezifika der einzelnen TU anzupassen. An einigen Stellen werden zur Veranschaulichung konkrete Massnahmen der SBB erwähnt. Diese dienen als Beispiele und haben keinen verbindlichen Charakter für die restlichen Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr.

1. MASKENPFLICHT IM ÖV

Ab 6. Juli 2020 müssen Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (z. B. auf Schiffen und Sesselbahnen) besteht gemäss Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2021 keine Maskentragpflicht mehr.

Seit 19. Oktober 2020 gilt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ist aufgehoben (vergleiche Ziffer 1 Maskenpflicht im öV).

Die Empfehlungen des BAG sind weiterhin zu beachten: Wenn möglich soll der Mindestabstand eingehalten werden. In Situationen in denen dies nicht möglich ist, ist auch im Aussenbereich eine Maske zu tragen.

2. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im **Unternehmen** reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Desinfektionsmittel-Spender in den Dienstgebäuden aufgestellt.

Die Mitarbeitenden im direkten Kundenkontakt sind mit einem nachfüllbaren Hände-Desinfektionsmittel ausgerüstet.

Hygiene- und Verhaltensregelungen zur Händehygiene werden aktiv kommuniziert.

Für die Mitarbeitenden ist in den Diensträumlichkeiten die Möglichkeit zu schaffen, sich den Vorschriften entsprechend die Hände zu waschen. Zusätzlich besteht in vielen Zügen des Schienenverkehrs die Möglichkeit, sich die Hände in den zugeseigenen WC zu waschen.

Kunden:

Massnahmen

Desinfektionsmittel-Spender sind in **Reisezentren/Verkaufsstellen** und an ausgewählten Standorten grösserer Bahnhöfe aufgestellt. Die Kunden können beim Betreten des Reisezentrums und beim Weggehen ihre Hände desinfizieren. In Reisezentren mit verschiedenen Kundenbereichen (beispielsweise Zürich HB mit Sofortverkauf, Beratung und Verkauf, Finanzdienstleistungen und Gepäck/Fundbüro) wird in allen Bereichen ein Dispenser aufgestellt.

Desinfektionsmittelspender an den Haupt- und Nebeneingängen der grösseren Bahnhöfe:

Insgesamt 220 Desinfektionsmittelspender werden an den Haupt- und Nebeneingängen der 34 Grossbahnhöfe montiert. Der Kunde soll sich, sobald er den Bahnhof betritt sicher und geschützt fühlen.

Waschgelegenheiten

Für die Kunden besteht in vielen Zügen des Schienenverkehrs die Möglichkeit, sich die Hände in den zugeseigenen WC zu waschen. Zusätzlich bieten grössere Bahnhöfe / Haltestellen / Seilbahnstationen Waschgelegenheiten in eigenen WC-Anlagen. Hygiene- und Verhaltensregelungen zur Händehygiene werden an den Waschgelegenheiten aktiv kommuniziert mittels durchgehend einheitlicher Piktogramme:



Im öffentlichen Raum entscheiden die zuständigen Stellen über die Öffnung der WC-Anlagen und setzen diese in eigener Verantwortung um.

Bargeldlos bezahlen

Kunden werden beim Betreten des Reisezentrums darauf hingewiesen, ihren Kauf wenn möglich bargeldlos zu bezahlen.

3. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten nach Möglichkeit den Mindestabstand ein.

Massnahmen

Bahnhof / Haltestelle / Station:

Mitarbeitende sowie Kundinnen und Kunden halten sich wo möglich an den Mindestabstand.

- Abstandsmarker für POS bei offenen Schaltern.
Umsetzung gemäss Vorgaben BAG. Mit diesen Bodenmarkierungen wird die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen zwei wartenden Kunden vereinfacht.
- Abstandsmarker vor Liften
- Abstandsmarker vor Billettautomaten

Auf den Perrons bzw. an Haltekannten werden keine Abstandsmarker angebracht, da dies bei Gewährleistung der Sicherheit der Passagiere nicht umsetzbar ist.

Für Gruppenreservierungen gilt Anhang B.

Warteräume an Bahnhöfen und Haltestellen dürfen geöffnet werden. Dies in Verbindung mit der Maskenpflicht, einer erhöhten Reinigungsfrequenz der Räumlichkeiten und ggf. der zusätzlichen Ausstattung der Räume mit Desinfektionsmöglichkeiten.

Bei angeordneten Laden- und Gastronomieschliessungen sind diese gemäss Vorgaben des BAG auch in den Bahnhöfen / Stationen umzusetzen.

Während der Reise:

Kundinnen und Kunden werden vor und während ihrer Reise auf die geltenden Vorgaben des BAG hingewiesen (Kundeninformation, Bildschirme, Durchsagen, Piktogramme, etc.).

Durchgehende Verwendung der Piktogramme «Abstand-halten» auf Aushängen und auf Screens.



Bestehende, fahrzeugseitige Massnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeitenden werden weitergeführt:

- automatische Türöffnung bei sämtlichen Fahrzeugen, wo dies technisch und betrieblich möglich ist. Die Schliessung erfolgt witterungsabhängig im Ermessen der TU.
- vorderste Türe bleibt bei Strassenfahrzeugen (Busse) ohne Billettverkauf geschlossen. Der Zutritt durch die vorderste Türe wird nur für den Billettkauf und/oder für Fahrgäste mit Sehbehinderungen gewährt.
- Absperrung der ersten Sitzreihe kann aufgehoben werden, sofern der Arbeitsplatz des Fahrpersonals durch eine Schutzscheibe getrennt ist (öV-Strasse).



- Für Mitarbeitende im Dienst (KB) sowie für das Fahrpersonal stehen separierte und klar abgegrenzte oder speziell gekennzeichnete Bereiche zur Verfügung. (Dieser Bereich muss bei der Zugsabfertigung, der Präsenz im Fahrzeug (Sicherheitspersonal), bei der Billettkontrolle sowie bei Einstieghilfen durch das Personal für Personen mit einer Beeinträchtigung verlassen werden) (öV-Schiene).
- Wo eine Abgrenzung nicht möglich ist, gelten die Vorgaben zum Schutz des Personals mit Kundenkontakt.

Der Einhaltung der «social distancing»-Vorgaben kann insofern Rechnung getragen werden, indem die Gefässgrössen des Angebots sich an der ursprünglichen Jahresplanung 2020 ausrichten, sofern dies die Kapazitäten der Transportunternehmen zulassen.

Die Kunden werden eindringlich dazu angehalten, Pendlerzeiten für ihre Reisen zu vermeiden und schwächer frequentierte Verbindungen für ihre Reisen zu wählen. Hierfür können bereits bewährte Ansätze und Ansprachen zur Verlagerung der Kunden aus der Hauptverkehrszeit (HVZ) genutzt werden, z.B. die «work-smart-Initiative».



Die Online-Fahrpläne sind – wo technisch möglich und Daten vorhanden – mit Belegungsprognosen auszustatten.

Die Transportunternehmen appellieren an die Eigenverantwortung und die Solidarität und bitten um gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Reisenden werden darauf hingewiesen, Platz für Aussteigende zu lassen und eine Gasse zu bilden.

Piktogramme zur Verteilung der Reisenden im Fahrzeug verwenden.

Schiene:

Wiederaufnahme der Fahrgastzählungen (manuell oder technisch), um Daten verfügbar zu haben für Kundenverteilung im Zug und für Belegungsprognosen. Bei der SBB wird die sogenannte «Präsenz-App» ab dem 27.4. wieder genutzt.

Zusätzlich Kundenansprache durch Kundenbegleiter, wo vorhanden (direkt, manuelle oder automatische Durchsage).

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unterhalb des Mindestabstands

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Ab 6. Juli 2020 müssen Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (z. B. auf Schiffen und Sesselbahnen) besteht gemäss Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2021 keine Maskentragpflicht mehr.

Ab 19. Oktober 2020 gilt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ist aufgehoben (vergleiche Ziffer 1 Maskenpflicht im öV).

Die Empfehlungen des BAG sind weiterhin zu beachten: Wenn möglich soll der Mindestabstand eingehalten werden. In Situationen in denen dies nicht möglich ist, ist auch im Aussenbereich eine Maske zu tragen.

Das Personal im direkten Kundenkontakt trägt Hygienemasken. Dies gilt namentlich für Begleit- und Kontrollpersonal, Hilfsleistende, Reinigungspersonal, Sicherheitspersonal sowie für Fahrpersonal mit direktem Kundenkontakt (z.B. während des Ticketverkaufs, in geschlossenen Schülertransporten).

Bestehende Massnahmen an bedienten Verkaufspunkten zum Schutz der Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeitenden werden weitergeführt:

- Das Verkaufspersonal bedient Kundinnen und Kunden durch Plexiglasscheiben.
- Zusätzliche Installation von Plexiglasscheiben zwischen den Schaltern aufgrund der erwarteten, zunehmenden Frequenz ab 27.04. resp. 11.05.2020.
- Masken
 - Mitarbeitende am Schalter, hinter Plexiglas: ab 28.10.2020 mit Maske
 - Mitarbeitende mit Kundenkontakt, beispielsweise Empfang in Reisezentren, Gepäckausgabe, in Instruktion am Schalter, Handicap-Services, Bewirtschaftung Billettautomaten: mit Maske.

Bei der Billettkontrolle fasst das Kontrollpersonal den SwissPass / die Billette bis auf Weiteres nicht an. Stattdessen findet eine Sichtkontrolle statt.

Wird eine Person durch die Transportpolizei in Gewahrsam genommen, wird der Person eine Hygienemaske abgegeben oder angezogen. Die Polizisten der Transportpolizei schützen sich und ihr Gegenüber in Fällen mit unmittelbarem Körperkontakt mit Hygienemasken, Handschuhen und Schutzbrillen.

Teilweise (nicht an allen Bahnhöfen) sind die Lifte mit Anweisungen versehen: nur 1 Person pro Lift sowie Lifte für mobilitätseingeschränkte Personen freihalten.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Der Fokus der Reinigung wird verstärkt auf Kontaktflächen gelegt:
Haltestangen, Haltegriffe und Tasten werden mehrmals täglich gereinigt.

Die Reinigung wird für die Reisenden sichtbar gemacht:

- Unterwegsreinigung «vor den Augen der Reisenden» während der Fahrt wird verstärkt, u.a. durch den Einsatz von Asylbewerbern (Beispiel Massnahme SBB).
- In den Fahrzeugen wird für die Reisenden vermerkt, wann und wer dieses Fahrzeug zuletzt gereinigt hat (Beispiel Massnahmen SBB):
 - Platzierung von Nachricht auf Spiegel im WC: Anbringung von synthetischer Folie an WC-Spiegel mit persönlicher Nachricht: «Dieses WC wurde für Sie gereinigt am....» (oder an anderen unkonventionellen Orten, damit überraschend und bleibt Kunden positiv in Erinnerung)
 - Hinterlegung von Karten in Wagen mit persönlichem Gruss und Bild der Cleaning Teams (vgl. Depotbezogen, z.B. das Team Cleaning Lausanne): Bewusste Platzierung an kritischen Stellen wie WC, Sitze, Handläufe (Kleiderbügel-Form): «Dieser Handlauf ist für Sie gereinigt worden.»

Der Fahrerarbeitsplatz wird durch das Fahrpersonal bei jedem Schichtwechsel gereinigt / desinfiziert.

Verstärkte Reinigung der Publikumsflächen in den Bahnhöfen und Reisezentren:

Publikumsanlagen und Reisezentren werden verstärkt gereinigt basierend auf den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Transportunternehmung.

Reinigungsbeispiele der SBB:

- Erste Phase: Per 16. März 2020 wurde das Reinigungsintervall im Tessin für die Reisezentren Chiasso, Lugano, Bellinzona und Locarno auf täglich erhöht.
- Zweite Phase: Per 27. März 2020 wurde das Reinigungsintervall in den weiteren grösseren und mittleren Reisezentren auf 1- 2 Mal täglich erhöht. In den übrigen, kleineren Reisezentren wird zwischen 1 bis 3 Mal pro Woche gereinigt. Die anwesenden Kundenberaterinnen und Kundenberater säubern den Kunden- als auch den Innenraum soweit es ihnen möglich ist.
- Verstärkte Reinigungen der Billett- und Geldausgabeautomaten inkl. der Touchscreen-Oberflächen (auch jene der Schliessfächer) sowie der Lifte in den Bahnhöfen.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Ab dem 23.06.21 gelten gemäss Art. 27a Abs. 10 und 10bis nur noch Mitarbeitende die einer Risikogruppe angehören und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können sowie Schwangere als besonders gefährdet. Sie können im öV eingesetzt werden, wenn die Schutzmassnahmen des öV und die Anforderungen gemäss Art. 27a Abs. 3 der Covid-19-Verordnung 3 eingehalten sind.

6. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Anweisung zum Verhalten gemäss Vorgaben BAG.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Die TU sind verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen und weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen. Es gilt eine Homeoffice Empfehlung und das Arbeitsgesetz.

Am Arbeitsplatz, bei sitzender oder stehender Tätigkeit (z.B. Schreibtisch, Maschinenstandort etc.) gilt bei Einhaltung des Mindestabstandes keine Maskenpflicht mehr. Eine Maske darf jederzeit verwendet werden. Ausnahme: Mitarbeitende im Kundenkontakt müssen auch hinter Plexiglas eine Maske tragen.

Zum Schutz der Arbeitnehmenden gilt in **Innenräumen** überall dort eine Maskenpflicht, wo die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Sobald man sich vom Arbeitsplatz entfernt oder man sich durch die Gebäude und Räume bewegt, muss eine Maske getragen werden. In Sitzungszimmern, Aufenthalts- und Pausenräumen gilt weiterhin eine Maskenpflicht und sind die Abstandsregeln ebenfalls einzuhalten.

In **Aussenbereichen** (z.B. auf dem Perron) besteht bei Einhaltung des Mindestabstands keine Maskentragpflicht. Ansonsten gilt das Schutzkonzept wie gewohnt.

8. INFORMATION / KOMMUNIKATION

Information der Mitarbeitenden und Kunden über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Mitarbeiterinformation

Informationen im Firmen-Intranet, Messenger-Systeme, Aushänge, Screens, Mitarbeitergespräche

Kundeninformation

Verwendung einer einheitlichen Wort- und Bildsprache, Piktogramme:

Neues Coronavirus Aktualisiert am 6.7.2020

So schützen wir uns im ÖV.

✓ NEU



Maske tragen.

✓



Abstand halten.

✓



Stosszeiten vermeiden.

✓



Billett online kaufen.

✓



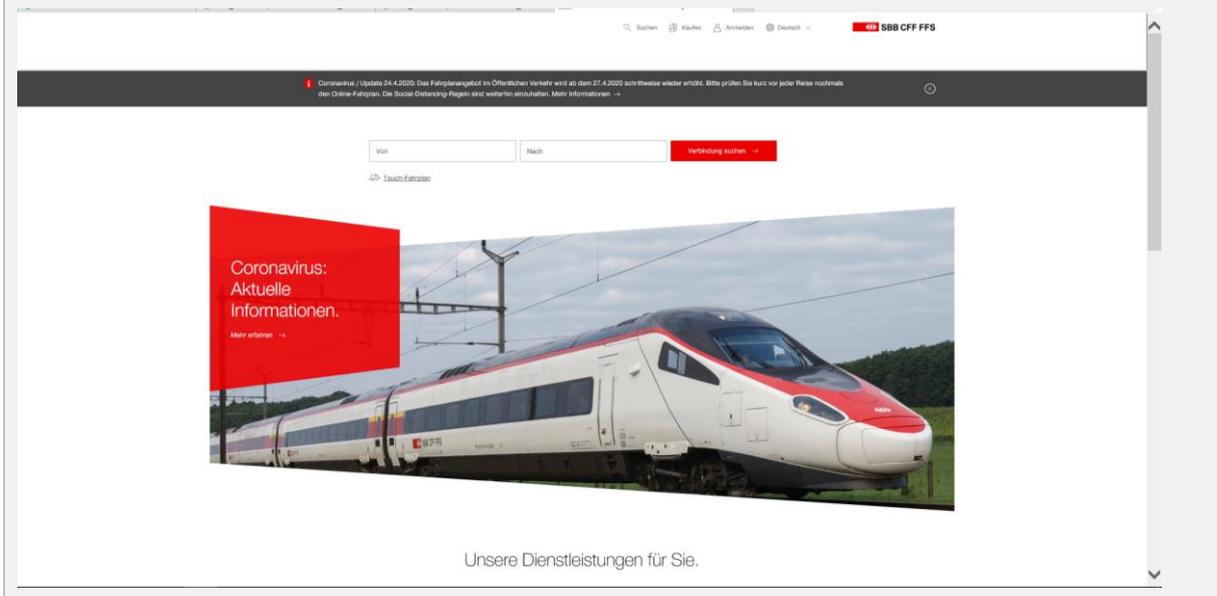
Hygieneregeln beachten.

✓



Platz lassen.

Prominente Platzierung der Corona-bedingten Abweichungen im Leistungsangebot und Verhaltensregeln, Beispiele:



The screenshot shows the SBB CFF FFS website interface. At the top, there is a search bar with fields for 'Von' and 'Nach', and a 'Verbindung suchen' button. Below the search bar, a large red banner is displayed with the text 'Coronavirus: Aktuelle Informationen.' and a link 'Mehr erfahren'. The banner is overlaid on a background image of a high-speed train. At the bottom of the page, the text 'Unsere Dienstleistungen für Sie.' is visible.

Wirkungsziel der Informationen:

- Kunden wissen, wie sie sich sicher im öV bewegen können und sind über das Leistungsangebot im öV informiert.
- Vertrauen in die Nutzung des öV stärken.
- Verhaltenstipps mit Piktogrammen und einfachen Botschaften.
- Vorlagen mit Piktogrammen und Botschaften werden allen TU als Download zur Verfügung gestellt.

Kommunikative Unterstützung

Die Weitergabe der Informationen an die Kunden wird in drei Phasen durchgeführt und jeweils kommunikativ unterstützt. In der Phase III (aktuelle Situation) wird neu in Schritt 1 «Erste Öffnungen» und Schritt 2 «Neue Normalität» unterschieden.

I Information Leistungsangebot, Schutzkonzept	II Durchführung, Kommunikation Begleitmassnahmen	III Marketing Ertrags-sicherung
<p>«So schützen wir uns.», ab 11.5. bis 5.7. Reaktivierung mit Aktualisierung «Maskenpflicht» seit 6.7. Sachliche Information über Verhaltensregeln, Reinigung etc.</p>	<p>«Wieder gemeinsam unterwegs.», von 29.5. digital und 8.6. bis 6.7. auf sämtlichen Kanälen. Vertrauensbildende und sicherheitsstiftende Botschaften bekannter Referenzpersonen und Testimonials, die wieder öV fahren.</p>	<p>«Die Schweiz entdecken.», seit 8.6. digital (Grundrauschen) und seit 6.7. auf allen Kanälen. Inspirierende Botschaften zur Ankerbelung des Freizeitverkehrs in der Schweiz sowie Rückgewinnung / Aktivierung Pendler.</p>
<p>So schützen wir uns.</p>		<p>Emotionalisierung</p>
<p>Die Phase III wird in zwei Ankerbelungsschritten unterteilt:</p>		
<p>Schritt 1 «Erste Öffnungen» Fokus: Zu Freizeitaktivitäten mit dem ÖV inspirieren.</p>		<p>Schritt 2 «Neue Normalität» Fokus: Stammkunden binden und Modalsplit erhöhen.</p>
<p>⇒ Keine unnötigen Rabatte verschenken. Mit bestehendem Sortiment inspirieren.</p>		<p>⇒ Verlorene Kundschaft u.a. mit Rabatten zurückgewinnen.</p>
<p>Freizeit CH</p>	<p>Kunden möchten wieder spontan Freizeitbedürfnisse befriedigen => Ankerbeln mit bestehendem Sortiment und Inspiration</p>	<p>Kunden planen wieder Freizeitaktivitäten mittel-/langfristig => Ankerbeln mit Rabatten (HTA, Ausflugs-Abo, höhere Sparbillette-Rabatte, TK-Aktionen) und Inspiration</p>
<p>Pendler</p>	<p>Pendler wollen bzw. können wieder an den Arbeitsplatz => Zurückhaltung</p>	<p>(Ehemalige ÖV-)Pendler planen wieder mittel-/langfristig => Winback mit Abo-Rabatten (GA, Verbund-Abo)</p>
<p>Die zwei Schritte können sich für einzelne Segmente überschneiden (z.B. Schritt 2 Jugend kann sich mit Schritt 1 von anderen Altersgruppen überschneiden)</p>		

Schritt 1 „Erste Öffnungen“: Kunden sollen mit Marketingkampagnen zu Freizeitaktivitäten (zuerst regional im Nahverkehr und mittel-/langfristig national) inspiriert werden. Keine Rabatte und Spezialangebote. Start Schritt 1 abhängig von Bundesrat-Entscheiden und Marktentwicklungen.

Schritt 2 „neue Normalität“: Stammkunden zurückgewinnen mit und ohne Rabatt und Freizeitaktivitäten mit attraktiven öV-Angeboten fördern.

Die zwei Schritte können sich für einzelne Segmente überschneiden. Beispielsweise, dass Jugendliche zuerst in den öV zurückkehren und Freizeitaktivitäten in der ganzen Schweiz unternehmen.

Umsetzung der Phasen mit breiter Visibilität bei allen TU:

- Look and Feel Piktos BAG.
- **Online-Kanäle:**
«Kampagnenhub» mit Verhaltensregeln auf sbb.ch sowie Systemführerwebsites sbb.ch/covid-info und covid-info.postauto.ch. Transfer auf andere Websites von TU 1:1.
- Online Touchpoints der TU, SBB App, sbb.ch. Social Media. Pendlerrelevante Online Sites (z.B. 20 Minuten online etc.).
- **Offline-Kanäle:**
Sukzessives Ausrollen von Plakaten, Klebern etc. auf den Perrons, in den Bahnhöfen Haltestellen und Stationen, in den Zügen, Bussen, Trams etc. (Railposter, Scheiben, Türen tbd).
Visibilisierung Botschaft auf Reinigungsfahrzeugen, Kleidung Reinigungspersonal, an Schaltern, Automaten, Desinfektionsstelen an den Bahnhöfen etc.
- Regionale Modulierung, insbesondere für Romandie und Tessin ab Phase II.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Geeignete Massnahmen sind die Einrichtung einer Taskforce o.ä. geeigneter Gefässe inkl. Vertretung der Unternehmensleitung, die die Umsetzung der Elemente des Schutzkonzeptes unternehmensweit sicherstellen.

Systemführer informieren in regelmässigen Rapporten über die aktuelle Lage und die Anordnungen.

10. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Menschen mit eingeschränkter Mobilität werden wie bisher im öffentlichen Verkehr begrüsst. Wo «social distancing» nicht möglich ist (Einsteigeilfe), werden Schutzmittel zum Eigen- und Fremdschutz unserer Mitarbeitenden eingesetzt.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Bern, _____

Für das BAV:

Für die Postauto AG,
Systemführerin Strasse:

Für die SBB AG
Systemführerin Schiene:

Dr. Peter Füglistaler

Direktor BAV

Christian Plüss

Leiter Postauto AG
Mitglied der Geschäftsleitung
Post

Vincent Ducrot

CEO SBB AG

ANHÄNGE

A. INTERNATIONALER PERSONENVERKEHR

Geltungsbereich

Betrifft grenzüberschreitende Verkehre nach Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien und Liechtenstein.

Grundregeln

Es gilt das Territorialprinzip.

Es gelten die offiziellen Anordnungen des Landes, in dem sich der Reisende gerade befindet.

Es gilt die Eigenverantwortung der Reisenden.

Die Reisenden sind selber verantwortlich, sich über die Anordnungen der Behörden im jeweiligen Gebiet zu informieren und diese zu befolgen.

Die TU informieren die Reisenden.

Die Reisenden sind in geeigneter Weise auf geltende Anordnungen der Behörden entlang ihrer gesamten Reisedstrecke und/oder an der Zieldestination aufmerksam zu machen (Hinweis im Fahrplan (HIM Meldung), Information am Schalter, Durchsagen/Anzeigen im Fahrzeug bei Abfahrt und/oder Einfahrt in entsprechendes Gebiet, ...).

Die TU informieren ihre Mitarbeitenden.

Die TU sind in der Verantwortung, ihre Mitarbeitenden, die auf grenzüberschreitenden Linien arbeiten, über die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften zu informieren und sicherzustellen, dass sie über die notwendigen Dokumente verfügen.

Die TU informieren ihre Partner-Unternehmungen im Ausland.

Die TU informieren bei grenzüberschreitenden Kooperations-Angeboten ihre Partner-Unternehmungen im Ausland über die in der Schweiz geltenden besonderen Anforderungen aus diesem Schutzkonzept. Die Partner-Unternehmungen stellen die Information der Kunden im Ausland vor der Einreise in die Schweiz sicher.

Bei eigenverantwortlichen Verkehren von Schweizer TU ins Ausland obliegt diese Information der Schweizer TU.

Begleitmassnahmen

- Transportunternehmen informieren die Reisenden in geeigneter Weise über geltende Anordnungen der Behörden entlang ihrer gesamten Reisedstrecke und/oder an der Zieldestination. (Hinweis im Fahrplan (HIM Meldung), Information am Schalter, Durchsagen/Anzeigen im Fahrzeug bei Abfahrt und/oder Einfahrt in entsprechendes Gebiet, ...)
- Transportunternehmen mit grenzüberschreitendem Verkehr können auf ihrer Homepage die für die Reisenden relevanten Dokumente (zum Beispiel Selbstdeklarationen für Reisende) bereitstellen. Die Reisenden sind selber verantwortlich, die Anordnungen der Behörden im jeweiligen Gebiet zu befolgen und die geforderten Dokumente ausgedruckt und korrekt ausgefüllt mitzuführen.
- Bei Gastronomieangeboten gilt das Territorialprinzip.
- Bei zusätzlichen Anforderungen aus dem Ausland (Anforderung an Reinigung, Sitzplatzreservierungen, ...) wird fallweise entschieden, ob der Verkehr stattfinden kann. Die Entwicklungen im Ausland werden eng verfolgt.
- Das Personal im grenzüberschreitenden Verkehr hält sich an die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften.

B. GRUPPENREISEN IM ÖFFENTLICHEN VERKEHR

Geltungsbereich

- Gruppenreisen sind erlaubt, solange der Bundesrat kein generelles Verbot ausgesprochen hat. Der Vollzug und die Kontrolle von Verboten liegt nicht bei den Transportunternehmen sondern bei den zuständigen kantonalen Behörden.
- Für Gruppenreisen gilt im Grundsatz das Schutzkonzept ÖV. Folgend werden nur Spezialitäten/Details für Gruppenreisen ausgeführt.
- Für die Beachtung der geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Gruppenreisen und anderen Veranstaltungen ist der anmeldende Kunde verantwortlich. Die Transportunternehmen weisen bei der Annahme von Gruppenanmeldungen / Gruppenreisen darauf hin. Sie weisen auch darauf hin, dass es bundesrätliche Vorgaben gibt zu den Obergrenzen von Teilnehmenden, die zu beachten sind, insbesondere betreffend private Veranstaltungen und Ausflüge, und dass diese Vorgaben auf der Website des BAG abgerufen werden können. Die Sanktionierung von «fehlbaren» Personen/Gruppen aufgrund des Kaufprozesses oder aufgrund des Verhaltens während der Fahrt ist nicht Aufgabe des Personals des öffentlichen Verkehrs.
- Kunden können auf alternative Verbindungen verwiesen werden, um die Umsetzung des Schutzkonzeptes zu unterstützen. Die Transportpflicht kann ausgesetzt werden, wenn die Einhaltung der BAG-Vorgaben nicht umsetzbar ist (betrifft insbesondere Busunternehmen, Verweigerung von Fahrten. Dafür wird ein Leitfaden für das Personal erstellt).

Grundregeln

Anmeldung/Kauf

- Die Anmeldung erfolgt normal über eine Verkaufsstelle (Empfehlung online/telefonisch zu reservieren). Eine kurzfristige Anpassung des Verkaufsprozesses soll vermieden werden.
- Es soll auch bei Gruppenreisen versucht werden, dass Personen kontaktlos ihre Gruppenreisen buchen und die Tickets per Post oder online erhalten.

Kontingent/Gruppengrösse/Zuteilung

- Die Gruppenzentralen achten besonders darauf, dass mit der Zuteilung von Gruppen in den Zügen keine Stehplätze ausgelöst werden.
- Die Gruppe soll im optimalen Fall an der Spitze oder am Schluss des Zuges eingeteilt werden. Bei doppelstöckigen FV-Zügen ist das Untergeschoss zu priorisieren, um «Durchgangsverkehr» möglichst einzuschränken. Zudem soll pro Fahrzeugdeck nur eine Gruppe eingeteilt werden. Sonderzonen sind bei Möglichkeit zu vermeiden (z.B. Steuerwagen im IC2000).

Schutzmassnahmen innerhalb der Gruppe

- Das «Faktenblatt zum Schutzkonzept öV Version Kunden» wird den Gruppen abgegeben.
- Die allgemeine Maskenpflicht im öV gilt auch für Gruppen (vergleiche Ziffer 1 Maskenpflicht im öV).
- Die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter ist verantwortlich für die Einhaltung des Schutzkonzeptes und die Ausrüstung der Gruppe mit Hygienemasken.
- Besondere Regelungen für Charterverkehre und Sonderfahrten sind im Anhang D «Touristischer Verkehr / Charter» aufgeführt.

Begleitmassnahmen

- Verkäufer-Information
- Information Zugbegleitpersonal
- Aufschaltung von Verhaltensregeln / Reisehinweisen für Gruppen auf der jeweiligen Webseite

C. GASTRONOMIE SCHIENE

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich liegt bei Speisewagen im Linienbetrieb der Normalspur- und Schmalspurbahnen. Hierzu zählen auch Angebote wie Minibar / Railbar / ServiceStation bzw. Service am Platz. Ebenfalls Speisewagen der touristischen Bahnen und im Charterbereich. Hierzu zählen beispielsweise neben den von der Elvetino AG bewirtschafteten Zügen der SBB im Fernverkehr auch die Speisewagen bzw. gastronomischen Angebote der Zentralbahn und die Premium-Panoramazüge wie Bernina Express, Glacier Express, Golden Pass und Gotthard Panorama Express. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die TU mit Restaurationsbetrieben als Mitglieder vom [Schweizer Seilbandverband](#) (Seilbahnen) sowie diejenigen vom [Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen](#), diese werden im Anhang E Seilbahnen / Schiffe zu diesem Schutzkonzept behandelt.

Grundsätzliche Einordnung

Bei den durch das BAG verordneten Restaurantschliessungen sind ebenfalls die Restaurants in den Zügen zu schliessen. Weitergehende Angebote in den Zügen müssen sich an den Vorgaben BAG (hier insbes. zum Take-away) ausrichten.

Aufgrund der Besonderheiten des Bahnbetriebs gilt für die gastronomischen Angebote im Bahnbetrieb das Schutzkonzept öV mit diesem Anhang, das Schutzkonzept für das Gastgewerbe wurde sinngemäss angewandt.

Insbesondere die Hygienemassnahmen und das social-distancing gemäss Vorgaben des [BAG](#) sind auch hier einzuhalten. Zusätzlich zum öV Schutzkonzept sind die folgenden Punkte für den Bereich Bahngastronomie gesondert zu beachten.

Die Bahngastronomie im Zug wird unterteilt in den Bereich Bistro/Speisewagen (z.B. Elvetino Bistro), Take Away, Service am Platz (z.B. Speisen am Sitzplatz in den Panoramazügen) und Automatenzonen.

~~Der Betrieb erhebt Kontaktdaten der Gäste, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.~~

~~Die Kontaktdaten eines Gastes pro Tisch müssen **obligatorisch** erhoben werden.~~

~~Der Betreiber informiert die anwesenden Personen über folgende Punkte:~~

~~— die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;~~

~~— die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.~~

Folgende Daten werden erhoben:

~~Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer, Datum, Zeit, Sitzplatz- oder Tischnummer, Strecke von bis und Wagennummer.~~

~~Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.~~

Bistro/Speisewagen mit Bedienung

ABSTAND

- In den Bistros/Speisewagen/Schiffsrestaurants (Innenbereich) gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Die Kundinnen und Kunden sind über die Zertifikatspflicht vor dem Betreten des Speisewagens/Schiffsrestaurants zu informieren, z.B. mittels Plakate.
- Die Kontrolle des Zertifikats obliegt dem Personal des Restaurationsbetreibers.
- Die Kontrolle findet grundsätzlich vor der Aufnahme der Bestellung statt.
- Durch die Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit einem Zertifikat, wird die Maskenpflicht und zwingende sitzende Konsumation von Speisen und Getränken aufgehoben.
- Wenn Personen sich aus dem Speisewagen bewegen (z.B. beim Aufsuchen der Toilette) ist eine Gesichtsmaske zu tragen.
- ~~Die Maskenpflicht im öV gilt gemäss Ausführungsbestimmungen zur Covid-19-Verordnung Art 3b auch in den Restaurants in den Zügen, d.h. auch in den Speisewagen. Am Tisch muss keine Maske getragen werden. Wenn die Personen sich bewegen (z.B. auf dem Weg zum Tisch oder beim Aufsuchen der Toilette) ist eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend erlaubt.~~
Diese Ausnahme dient der Ermöglichung des Essens und Trinkens im Speisewagen. Reisende, die sich ohne Konsumation im Speisewagen aufhalten, sind auf die Konsumationspflicht im Speisewagen oder alternativ auf die Maskenpflicht hinzuweisen.
- ~~Plätze und /oder ganze Tische sind abzusperren, oder Installation von geeigneten Abstandsmitteln (z.B. Plexiglas), um den ständigen Mindestabstand zu gewährleisten. Auf Auswirkungen auf Fahrzeugzulassung / Brandschutz etc. ist zu achten.~~
- ~~Das Personal muss die maximal zulässige Anzahl Personen kennen, die sich gleichzeitig im Speisewagen aufhalten dürfen.~~
- ~~Keine freie Platzwahl -> Steward teilt Sitzplatz je nach Verfügbarkeit zu - Kunden sind hierüber vor Betreten des Speisewagens zu informieren z.B. mittels Plakate.~~

HYGIENE

- Die Zertifikatspflicht besteht nicht für das Personal mit Kontakt zu Gästen. Für dieses gilt weiterhin eine Maskenpflicht, sofern vom Betreiber keine Zertifikatspflicht eingeführt wird. Einweghandschuhe können zusätzlich verwendet werden.
- Nutzung von Einweg – Tischsets und Servietten (wenn geschlossener Mülleimer vorhanden zum Entsorgen) - Alternativ sind auch Tischtücher aus Plastik zulässig, die mit Desinfektionsmittel gereinigt werden können.
- Desinfektionstücher können den Gästen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Desinfizieren der Karte nach jeder Bedienung, bzw. Nutzung von Einwegkarten.
- Auswechseln der Handschuhe vor und nach jeder Zubereitung der Mahlzeiten
- Regelmässige Desinfektion der Hände mit Desinfektionsmittel
- Bargeldloses Zahlen empfehlen.

Take Away Zonen

ABSTAND

- Es besteht keine Zertifikatspflicht.
- Plakat an Eingangstür mit Verhaltensregeln wie maximale Anzahl Gäste im Take Away Bereich

- Abstandsmarker vor der Theke
- Das Personal muss die maximal zulässige Anzahl Personen kennen, die sich gleichzeitig im Wagenbereich aufhalten dürfen.
- Für Kunden und Mitarbeitende gilt die allgemeine Maskenpflicht im öV.
- Für die Kunden gilt an ihrem Sitzplatz die allgemeine Maskenpflicht im öV. Zum Essen und Trinken (unabhängig davon, ob dies durch einen Caterer angeboten / verkauft wird oder selber mitgebracht wird) darf gem. Ausführungsbestimmung zur Covid-19-Verordnung Art. 5 die Gesichtsmaske abgelegt werden, dies aber nur für die Dauer der Konsumation und sofern Essen im Fahrzeug grundsätzlich erlaubt ist.

HYGIENE

- Für Personal gilt die Maskenpflicht.
Einweghandschuhe können zusätzlich verwendet werden.
- Desinfektionstücher können den Gästen kostenlos zur Verfügung gestellt werden
- Regelmässige Desinfektion der Hände mit Desinfektionsmittel
- Bargeldloses Zahlen empfehlen.

Service am Platz oder Railbar

ABSTAND

- Es besteht keine Zertifikatspflicht.
- Für die Einhaltung der Abstandsregeln im öffentlichen Sitzplatz-Bereich sind die Kunden selbst verantwortlich, das Bedienpersonal kann unterstützen bei der Suche nach Alternativ-Plätzen.
- Für Kunden und Mitarbeitende gilt die allgemeine Maskenpflicht im öV.
- Für die Kunden gilt an ihrem Sitzplatz die allgemeine Maskenpflicht im öV. Zum Essen und Trinken (unabhängig davon, ob dies durch einen Caterer angeboten / verkauft wird oder selber mitgebracht wird) darf gem. Ausführungsbestimmung zur Covid-19-Verordnung Art. 5 die Gesichtsmaske abgelegt werden, dies aber nur für die Dauer der Konsumation und sofern Essen im Fahrzeug grundsätzlich erlaubt ist.

HYGIENE

- Tische vor Aushändigung von offenen Speisen desinfizieren (kein Tischtuch).
- Desinfizieren der Karte nach jeder Bedienung bzw. Nutzung von Einwegkarten.
- Bedienung der Kunden mit Gesichtsmaske.
Einweghandschuhe können zusätzlich verwendet werden.
- Desinfektionstücher können den Gästen kostenlos zur Verfügung gestellt werden
- Auswechseln der Handschuhe vor und nach jeder Zubereitung der Mahlzeiten
- Regelmässige Desinfektion der Hände mit Desinfektionsmittel
- Bargeldloses Zahlen empfehlen.

Automatenzone im Zug

ABSTAND

- Analog zu den Automaten in den Stationen (Billette, Geldausgabe) sind Abstandsmarker anzubringen, wenn dies räumlich möglich ist und den Personenfluss im Fahrzeug nicht in unzulässiger Weise behindert.
- Für die Kunden gilt die allgemeine Maskenpflicht im öV.

- Für die Kunden gilt an ihrem Sitzplatz die allgemeine Maskenpflicht im öV. Zum Essen und Trinken (unabhängig davon, ob dies durch einen Caterer angeboten / verkauft wird oder selber mitgebracht wird) darf gem. Ausführungsbestimmung zur Covid-19-Verordnung Art. 5 die Gesichtsmaske abgelegt werden, dies aber nur für die Dauer der Konsumation **und sofern Essen im Fahrzeug grundsätzlich erlaubt ist.**

HYGIENE

- Die Kontaktflächen an Tastern und Touch-Displays sowie die Ausgabefächer sind verstärkt zu reinigen. Die Reinigung ist für den Kunden möglichst sichtbar zu machen, ggf. mit zusätzlichen Hinweisschildern/Aufklebern «Für Sie gereinigt».
- Empfehlung:
Es wird empfohlen, im Sortiment der Automaten Desinfektionsmittel, möglichst auch einzeln verpackte Hygienemasken aufzunehmen.
Dies ist besonders und in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

D. TOURISTISCHER SCHIENEN (INKLUSIVE ZAHNRADBAHNEN UND HISTORISCHE BAHNEN) - UND STRASSENVERKEHR / CHARTER

Geltungsbereich

Zum touristischen Schienen- und Strassenverkehr zählen im Sinne dieses Schutzkonzeptes diejenigen Angebote, die zusätzlich zum konzessionierten, im Normalfall im Takt betriebenen Linienverkehr spezielle, auf die Bedürfnisse des Tourismus ausgerichtete Produkte darstellen. Oft sind diese Produkte durch abweichende Merkmale wie eingeschränkter, saisonaler Betriebszeitraum, kein Taktverkehr, Reservationspflicht, Gastronomie gekennzeichnet. Charterfahrten auf der Schiene gelten als touristische Verkehre im Sinne dieses Konzepts. Gemischte Angebote (Linien, die partiell dem RPV und partiell dem touristischen Angebot zuzuordnen sind), gelten nicht als touristisch.

Dieser Anhang D des Schutzkonzeptes gilt nicht für TU welche Mitglieder vom Schweizer Seilbandverband SBS (Seilbahnen) sind, sowie ebenfalls nicht für diejenigen vom Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen (VSSU). In Ausnahmefällen und in Absprache mit SBS / VSSU können sich solche Gesellschaften direkt unter das Schutzkonzept Schiene und Strasse stellen (z.B. innerstädtische Erschliessungen). Der Bereich Gastronomie wird für den Schienenverkehr im Anhang B geregelt, für Seilbahnen und Schifffahrt im Anhang E. Für Gruppenreisen im öffentlichen Schienen – und Strassenverkehr gilt Anhang C.

Grundregeln

Grundsätzlich gelten im touristischen Verkehr und im Charterbereich die Regeln des Schutzkonzeptes öV. Zusätzlich zum öV Schutzkonzept sind die folgenden Punkte für den touristischen Verkehr zu beachten.

Information

Die Kunden sind möglichst bereits bei Kauf/Buchung, spätestens bei der Reisebestätigung durch die TU, auf die Bestimmungen des Schutzkonzeptes öV und der relevanten Anhänge hinzuweisen.

Abstand

Ab 6. Juli 2020 müssen Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (z. B. auf Schiffen und Sesselliften) besteht gemäss Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2021 keine Maskentragpflicht mehr.

Ab 19. Oktober 2020 gilt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ist grundsätzlich aufgehoben (vergleiche Ziffer 1 Maskenpflicht im öV).

Das Begleitpersonal unterstützt die Kunden, z.B. durch Hilfestellung bei Platzwahl oder Auffinden alternativer freier Plätze.

Der gebotene Mindestabstand bei diesen Angeboten kann mit tariflich-vertrieblichen Restriktionen (bei Reservationspflicht) bereits technisch im Buchungsprozess geregelt werden.

Nicht öffentliche Fahrten / Charter

Im Falle von Charterangeboten besteht bei vom übrigen Verkehr getrennten Fahrzeugen der exklusive Zugang entsprechend nur für den Besteller des Angebotes und die von ihm eingeladenen Gäste. In diesem Fall handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehr im Sinne Art. 5 der Covid-19-Verordnung, sondern um Anlässe für einen geschlossenen Benutzerkreis. In diesem Fall sind spezifische Schutzkonzepte zu erstellen.

Hinweis: Für den Charterverkehr der SBB besteht ein ergänzendes, auf die spezifischen Belange des Charterverkehrs ausgerichtetes Schutzkonzept: Das Schutzkonzept Charter gilt für sämtliche durch SBB Charter organisierte Charterfahrten und Erlebnisreisen und ist abrufbar per Mail an TeamP@sbb.ch.

Hygiene

Der Gepäcktransport kann aufrecht erhalten bleiben, wenn ein durch den Fahrer überwachter Selbstverlad/Auslad durch den Fahrgast möglich ist.

Alle während der Fahrt bezogenen zahlungspflichtigen Leistungen sind, wenn möglich, durch die Kunden bevorzugt bargeldlos zu bezahlen.

E. 1) SEILBAHNEN

Geltungsbereich

Dieser Anhang E des Schutzkonzeptes gilt für TU welche Mitglieder vom [Schweizer Seilbandverband SBS](#) sind.

Grundregeln

Grundsätzlich gelten für Seilbahnen die Regeln des Schutzkonzeptes öV, unabhängig ihrer Erschließungsfunktion. Ab 6. Juli 2020 müssen Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (u.a. Sesselliften) besteht gemäss Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2021 keine Maskentragpflicht mehr.

Ab 19. Oktober 2020 gilt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ist grundsätzlich aufgehoben (vergleiche Ziffer 1 Maskenpflicht im öV).

Der Verband Schweizer Seilbahnen stellt mit «Grundlagen für Seilbahnen COVID-19» die Basis für die betriebseigenen Schutzkonzepte, bereit: <https://www.seilbahnen.org/de/Service/Corona-Virus>.

E. 2) SCHIFFE

Geltungsbereich

Dieser Anhang E des Schutzkonzeptes gilt für TU welche Mitglieder vom [Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen \(VSSU\)](#) sind.

Grundregeln

Grundsätzlich gelten für Schiffe die Regeln des Schutzkonzeptes öV, unabhängig ihrer Erschliessungsfunktion. Zusätzlich zum öV Schutzkonzept sind die folgenden Punkte für Schiffe zu beachten.

Abstand

Ab 6. Juli 2020 müssen Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. In offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (u.a. offene Schiffsdecks) besteht gemäss Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2021 keine Maskentragpflicht mehr.

Die Maskenpflicht gilt ab 19. Oktober 2020 in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ist grundsätzlich aufgehoben (vergleiche Ziffer 1 Maskenpflicht im öV).

Bei den Schiffshaltestellen werden Bodenmarkierung oder Hinweisplakate angebracht, um die Einhaltung des Abstandes zwischen Kunden und/oder Mitarbeitenden einzuhalten.

Die Kunden werden vor Antritt der Reise (bspw. auf der Webseite des TU) und vor Ort mittels Piktogramme auf die Maskenpflicht in Innenräumen und die übrigen Bestandteile des Schutzkonzeptes hingewiesen.

Der touristische Verkehr in der Schweiz ist ein offenes System, das weder die Reservationspflicht noch bauliche Zugangsbeschränkungen an Bahnhöfen und Haltestellen kennt.

Hygiene

Schifffahrtsunternehmen reinigen ihre Fahrzeuge regelmässig, jedoch mindestens einmal täglich, um die Sauberkeit sicher zu stellen.

Spezifische Massnahmen

Der touristische Verkehr in der Schweiz deckt ein breites Spektrum an unterschiedlichen Verkehrsmitteln ab. Aus diesem Grund gibt es spezifische Massnahmen die jeweils nur bestimmte Transportgefässe (Verkehrsträger) betreffen oder für diese sinnvoll sein können. Diese werden nachstehend in einer verkehrsmittelspezifischen Konkretisierung des Schutzkonzeptes vertieft.

Es wird darauf geachtet, dass alle spezifischen Massnahmen der touristischen TU kompatibel sind mit den grundlegenden Vorgaben der Systemführer Schiene (SBB) und Strasse (Postauto). Gezielte Weiterentwicklungen und ggf. verschärfte Bestimmungen im touristischen Verkehr sind möglich und müssen in den nachstehenden Spezifizierungen aufgezeigt werden.

- In der Schifffahrt gilt ab 6. Juli 2020 **keine** Reduzierung der Beförderungskapazität auf 50% der maximalen Zulassung mehr.
- Für die Gastronomie an Bord gelten die folgenden Richtlinien:
 - In den Schiffsrestaurants (Innenbereich) gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
 - Die Kundinnen und Kunden sind über die Zertifikatspflicht vor dem Betreten des Speisewagens/Schiffsrestaurants zu informieren, z.B. mittels Plakate.
 - Die Kontrolle des Zertifikats obliegt dem Personal des Restaurationsbetreibers.

- Die Kontrolle findet grundsätzlich vor der Aufnahme der Bestellung statt.
 - Durch die Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit einem Zertifikat, wird die zwingende sitzende Konsumation von Speisen und Getränken sowie die Kontaktdatenerhebung aufgehoben.
 - Wenn Personen sich aus dem Schiffsrestaurant bewegen (z.B. beim Aufsuchen der Toilette) ist eine Gesichtsmaske zu tragen.
- Im Weiteren gelten sinngemäss die Richtlinien von GastroSuisse/Hotellerie Suisse. Die Richtlinien von GastroSuisse verlangen u.a. das Einhalten der Abstandsregeln.
 - Die Gastronomie an Bord muss die Kontaktdaten der Gäste erheben, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Kontaktdaten umfassen: Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer, Datum, Zeit und Tischnummer.
 - Ein- und Ausstieg von Passagieren gelten als Hotspots und müssen bei grossem Passagieraufkommen durch die TU möglichst optimal gelenkt werden. (vgl. Pkt. Abstand).
 - Kunden sind vor der Fahrt durch geeignete Massnahmen (Informationen auf Webseiten, digitale Reservationsmöglichkeiten etc.) über das voraussichtliche Passagieraufkommen auf einzelnen Strecken und Zeiten zu informieren und soweit möglich zu lenken.
 - Schifffahrtsgesellschaften auf Grenzgewässern müssen ihr Schutzkonzept mit den behördlichen Anordnungen der Nachbarländer abgleichen und allfällig anpassen.
 - Für Gruppenreisen wird auf den Geltungsbereich im Anhang B dieses Schutzkonzeptes verwiesen.

Nicht öffentliche Fahrten

Nicht fahrplanmässig publizierte Fahrten wie Extrafahrten oder Themenfahrten mit obligatorischer vorheriger Anmeldung der Fahrgäste zur Fahrt unterliegen dem gleichen Schutzkonzept bzw. dem Schutzkonzept von GastroSuisse hinsichtlich Veranstaltungen in öffentlichen Räumen.

F. BILLETTVERKAUF DURCH FAHRPERSONAL IN BUSSEN

Geltungsbereich

Dieser Anhang des Schutzkonzeptes gilt für TU mit Bussen mit Ticketverkauf durch das Fahrpersonal.

Grundregeln

Es gelten die Regeln des Schutzkonzeptes öV mit den folgenden spezifisch zu beachtenden Punkten. Die Ausgestaltung und die Verantwortung des Vertriebs als Instrument der Ertragssicherung und des Kundenzugangs obliegen den einzelnen TU in Abstimmung mit den jeweiligen Bestellern.

Empfohlene Schutzmassnahmen

Massnahmen im Fahrzeug

- Der Einstieg durch die vorderste Tür wird ausschliesslich für Fahrgäste ermöglicht, welche ein Ticket kaufen müssen. Dafür kann auch nur ein Türflügel geöffnet werden. Alle anderen Fahrgäste müssen für den Einstieg die hinteren Türen benutzen. Ausnahme: Sehbehinderte können weiterhin vorne einsteigen.
- Der Ausstieg der Fahrgäste erfolgt nur über die hinteren Türen.
- Die vordersten Sitzreihen bleiben für die Fahrgäste gesperrt, um den Abstand gegenüber dem Fahrpersonal zu wahren. Sie werden rechts und links entlang des Durchgangs abgesperrt. Sofern der Arbeitsplatz des Fahrpersonals durch eine Schutzscheibe getrennt wird, kann ab 26. Juni 2021 auf die Absperrung der vordersten Sitzreihen verzichtet werden.
- Eine Bodenmarkierung bei der ersten Sitzreihe (Sitzlehne) weist zusätzlich auf die Einhaltung der Distanzregel hin im Stehbereich hin.
- Zur Kundenlenkung sind Info-Plakate an der vorderen Türe sowie im vorderen Innenraum anzubringen, welche die Fahrgäste auf diese Massnahmen hinweisen.
- Der Fahrerarbeitsplatz kann mit Schutzscheiben ausgerüstet werden. Nachträglich verbaute Schutzscheiben müssen die Anforderungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) erfüllen.

Massnahmen während des Ticketverkaufs

- Basierend auf den Hygiene- und Distanzregeln des BAG, trägt das Fahrpersonal mindestens während der Dauer des Ticketverkaufs eine Hygienemaske. Aufgrund der Vorgabe des Bundes zum Detailhandel müssen Mitarbeitende im Kundenkontakt auch bei Vorhandensein einer Schutzscheibe eine Maske tragen.
- Die Hände sind regelmässig mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
- Aufgrund der Maskenpflicht und bezugnehmend auf die geltenden Hygiene- und Distanzregeln des BAG müssen Fahrgäste auch während des Ticketkaufs eine Hygienemaske tragen.

Empfohlene Begleitmassnahmen

- Massnahmen zur Sensibilisierung der Fahrgäste auf die Schutzmassnahmen mit dem Hinweis, wenn immer möglich ihr Ticket im Voraus über digitale Kanäle (Mobile Ticketing-Apps / Online) oder – falls vorhanden – an Ticketautomaten an Bahnhöfen bzw. Haltestellen zu lösen; beispielsweise mittels Informationen auf Bildschirmen in Fahrzeugen, auf Websites und/oder der Abgabe von Infokarten durch das Fahrpersonal beim Ticketverkauf.
- Information an Verkaufsstellen der TU und Kontrollpersonal
- Kontaktlose Bezahlung ermöglichen